Stellungnahme des externen Wirtschaftsprüfers – Angebotsprüfung im Wirtschaftlichkeitslückenmodell

Bei Vorliegen von weniger als drei Angeboten innerhalb der Betreiberauswahl bedarf es der **Stellungnahme eines externen Wirtschaftsprüfers** (§ 5 Abs. 9 der Gigabit-Rahmenregelung und Ziff. 6.5 der Gigabit-Richtlinie) zur Prüfung des Angebotes, das den Zuschlag erhalten soll. Maßgeblich ist hierfür eine entsprechende Fachkunde, nachgewiesen durch Berufsqualifikationen wie beispielsweise ein bestandenes Wirtschaftsprüfungsexamen, welche den externen Wirtschaftsprüfer zur Überprüfung der Wirtschaftlichkeit des Angebotes befähigt.

Im Bedarfsfall ist diese Stellungnahme gegenüber der PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft als Zuwendungsgeber innerhalb der Konkretisierung zur endgültigen Bewilligung einzureichen.

Name des externen Wirtschaftsprüfers (ggfs. Angabe des Beratungsunternehmens)

Anschrift

Geburtsdatum des Prüfers

Auftraggeber/Zuwendungsempfänger (Kommune/Stadt/Landkreis/xx)

E-Aktennummer

#

# Hiermit bestätige ich, dass

[ ]  die Berechnungen zur Ermittlung der Wirtschaftlichkeitslücke rechnerisch nachvollziehbar und in sich schlüssig sind;

[ ]  in der Berechnung ausschließlich Aufwendungen für förderfähige Leistungen geltend gemacht werden;

[ ]  die Prüfung keinerlei Anhaltspunkte ergab, dass die angesetzten Mengen für die zu beschaffenden Investitionsgüter über das für das geförderte Projekt erforderliche Maß hinausgehen;

[ ]  die Prüfung keinerlei Anhaltspunkte ergab, dass die angesetzten Preise für die zu beschaffenden Investitionsgüter ein marktübliches Maß überschreiten;

[ ]  die berücksichtigten Einnahmen auf der Basis der angebotenen Endkunden- bzw. Vorleistungspreise ermittelt wurden;

[ ]  die Ermittlung der Einnahmen auf einer marktüblichen Prognose der Absatzmengenentwicklung beruht.

Sofern einzelne der aufgelisteten Punkte nicht bestätigt werden können, ist eine gesonderte, ausführliche Begründung zu diesen Punkten beizufügen.

# Erklärung über die Fachkunde des externen Wirtschaftsprüfers

Ich versichere, dass ich über die notwendige Fachkunde und das notwendige Marktwissen als externer Wirtschaftsprüfer verfüge, um das vorgelegte Angebot bzw. die vorgelegten Angebote auf ihre Plausibilität hin zu prüfen oder die Wirtschaftlichkeitslücke selbst zu schätzen, vgl. § 5 Abs. 9 der Gigabit-Rahmenregelung und Ziff. 6.5 der Gigabit-Richtlinie.

# Zusicherung der Unabhängigkeit des externen Wirtschaftsprüfers

Ich sichere zu, dass ich als externer Wirtschaftsprüfer im Sinne des § 5 Abs. 9 der Gigabit-Rahmenregelung und der Ziff. 6.5 der Gigabit-Richtlinie unabhängig von und neutral gegenüber allen Beteiligten des betroffenen Auswahlverfahrens bin. Zum Zeitpunkt der Angebotsprüfung bestand kein Abhängigkeitsverhältnis zu den Beteiligten.

Ort, Datum Unterschrift des externen Wirtschaftsprüfers

Hinweise zur Datenverarbeitung

Im Rahmen der Angebotsprüfung gem. § 5 Abs. 9 der Gigabit-Rahmenregelung und der Ziff. 6.5 der Gigabit-Richtlinie ist die Prüfung Ihrer fachlichen Eignung als externer Wirtschaftsprüfer erforderlich. Hierzu werden von der PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft als Zuwendungsgeber personenbezogene Angaben von Ihnen erhoben und verarbeitet. Die Angabe Ihres Namens, Vornamens und Ihres Geburtsdatums ist dabei notwendig zum Zwecke der Verifizierung Ihrer obigen Angaben.

Die Daten werden ausschließlich zum Zweck der Angebotsprüfung gem. § 5 Abs. 9 der Gigabit-Rahmenregelung und der Ziff. 6.5 der Gigabit-Richtlinie genutzt und für einen Zeitraum von zwölf Jahren gespeichert, beginnend mit Vorlage des Verwendungsnachweises, vgl. Nr. 4.1 BNBest-Gigabit. Dem Bundesministerium für Digitales und Verkehr (BMDV) steht als Fachaufsicht ein Einsichtnahmerecht in die Prüfakten bzw. in den darin enthaltenen personenbezogenen Daten zu. Eine Weitergabe an sonstige Dritte erfolgt nicht.

Im Falle eines negativen Prüfergebnisses werden die Daten bis zum Ende der Laufzeit des Vertrages/Bewilligungszeitraums des Bescheides aufbewahrt, mindestens jedoch für drei Jahre ab dem Tag des Zuschlags, vgl. § 8 Abs. 4 VgV.

Sämtliche Unterlagen aus einem Ausschreibungs- und Vergabeverfahren (ob Papier oder digital) sind grundsätzlich drei Jahre ab Ende des Jahres, in dem der geschlossene Vertrag/der Bewilligungszeitraum des Bescheides endet, aufzubewahren, sofern nicht eine Verlängerung dieser Aufbewahrungsfrist zum Nachweis erforderlich ist, beispielsweise bei länger laufenden Garantieansprüchen.

Für Fragen zum Datenschutz, sowie zur Geltendmachung ihrer datenschutzrechtlichen Rechte auf Auskunft, Löschung bzw. Einschränkung der Verarbeitung und Berichtigung können Sie sich jederzeit an unseren Datenschutzbeauftragten unter

E-Mail-Kontakt: DE\_Datenschutz@pwc.com Telefon: +49 69 9585-0

Adresse für postalische Kontaktaufnahme:

PricewaterhouseCoopers GmbH WPG

Dr. Tobias Gräber, Datenschutzbeauftragter Friedrich-Ebert-Anlage 35-37

60327 Frankfurt am Main

wenden. Ihnen steht auch das Recht zu, sich bei einer Aufsichtsbehörde zu beschweren. Sie können sich hierfür an die Datenschutzaufsichtsbehörde an Ihrem Wohnort wenden, die den Sachverhalt an die zuständige Behörde weiterreichen wird.

Ort, Datum Unterschrift des externen Wirtschaftsprüfers